
Merkblatt

zum Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß § 57 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) bedürfen Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht.

Keiner Genehmigung bedürfen z. B. Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen, die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in der Verordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO) vom 20.02.1992 aufgeführt sind:

1. Schlammfänge, soweit sie nicht Vorstufe zu einer unmittelbaren nachgeschalteten genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind
2. Abscheideranlagen für Fette (DIN EN 1825 + DIN 4040-100)
3. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszensabscheiders (DIN EN 858 + DIN 1999-100)
4. Stärkeabscheider
5. Amalgamabscheider für die Behandlungsplätze in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken
6. Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondensabwasser aus Brennwertkesseln bis 100 kW Nennwärmeleistung
7. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemischreinigungen
8. Siebe und Rechen, soweit sie nicht Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind
9. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Fassadenreinigung.

Der Antrag auf Genehmigung ist dem Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde – in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag (formlos) mit Datum und Unterschrift
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung des Produktionsverlaufs
- Angaben zum Anfallort des Abwassers
- Zusammensetzung des Abwassers mit chemischer Analyse
- Art der Vorbehandlung, etwaige Chemikalienzudosierung
- Techn. Aufbau und Dimensionierung der Behandlungsanlage mit Bemessungsgrundlagen
- Aufstellungsplan und Fließschema der Abwasserbehandlungsanlage
- Lageplan M 1 : 500
- Entwässerungsplan M 1 : 100

Es bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen nachzufordern.

Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig.